



Ihr gutes Recht

# AGB zielgerichtet und rechtssicher gestalten

Nahezu jeder Unternehmer verwendet Allgemeine Geschäftsbedingungen. Aufgrund sich fortentwickelnder Gesetzeslage und Rechtsprechung sind die verwendeten Klauseln nicht selten unwirksam. Dies kann für den Unternehmer zu nicht vorhergesehenen (Haftungs-)Problematiken führen.

Das Verwenden von Allgemeinen Geschäftsbedingungen birgt für Unternehmer (Effizienz-)Vorteile; dies aber nur, wenn die AGB auch wirksam ausgestaltet sind. Da Allgemeine Geschäftsbedingungen strengere Wirksamkeitsvoraussetzungen unterliegen, als Individualvereinbarungen, ist eine Überprüfung, welche Vertragsinhalte über AGBs und welche besser über Individualvereinbarungen geregelt werden sollten, empfehlenswert. Oftmals ist ein Auftreten im Geschäftsverkehr ohne das Verwenden von AGBs allerdings faktisch gar nicht möglich. Sofern eine Regelung durch Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgt, sollten diese wirksam ausgestaltet sein, da sie andernfalls nicht Vertragsbestandteil sind und die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen gelten.

## I. Definition von AGB

Gemäß § 305 Abs. 1 S. 1 BGB sind Allgemeine Geschäftsbedingungen alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrages stellt. Daraus ergeben sich die Merkmale des „Stellens“, „für eine Vielzahl von Verträgen“ und „in vorformulierter Art und Weise“.

Letztlich fallen unter diese Definition jegliche Vertragsbestandteile, auf die oben bezeichnete Tatbestandsmerkmale zutreffen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind nicht nur solche Regelungen, die in einem besonderen Dokument unter der Überschrift „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ enthalten sind, sondern alle Vertragsbestandteile, die eine Partei der anderen in vorformulierter Art und Weise als Vertragstext zur

Verfügung stellt und beabsichtigt, diese Klausel öfters zu verwenden. Beispielsweise sind nahezu alle Mietverträge gewerblicher Vermieter als AGB zu qualifizieren; das Gleiche trifft auf (Verbraucher-)Darlehensverträge zu. So hat der BGH Bearbeitungsentgelte in Darlehensverträgen als AGB qualifiziert und als unwirksam angesehen; diese waren nicht in den Finanzierungsbedingungen/AGB der Bank enthalten, sondern im Vertragstext selbst.

Möchte der Unternehmer seine AGB auf den Prüfstand stellen, gilt dies folglich nicht nur für seine als AGB ausgewiesenen Vertragsbestimmungen, sondern für alle von ihm verwendeten vorformulierten Vertragsbestandteile seiner Verträge.

## II. Wirksamkeitsanforderungen

Eine Darstellung der Wirksamkeitsanforderungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen füllt ganze Bücher in der Rechtswissenschaft. Dem Unternehmer hilft allerdings bereits die Erkenntnis, dass Vertragsbestandteile in Form von AGB gesonderten, gesetzlichen Wirksamkeitsanforderungen unterliegen. Die für Individualvereinbarungen grundsätzlich weite Vertragsfreiheit, die ihre Grenzen in der Sittenwidrigkeit findet, gilt bei der Verwendung von AGB nicht. Im Gesetz sind in den §§ 308 und 309 BGB (die nur gegenüber Verbrauchern unmittelbar Anwendung finden; bei einer Verwendung gegenüber Unternehmern aber ebenfalls Indizcharakter für eine Unwirksamkeit haben) verschiedene Wirksamkeitsanforderungen normiert. So sind beispielsweise Regelungen zu Leistungsfristen, Zahlungsfristen, Rücktrittsvorbehalten, Aufrechnungsverboten, Leistungsverweigerungsrechten, Haftungsausschlüssen usw. nicht ohne weiteres möglich.

Darüber hinaus ist in § 307 die „Generalklausel“ für die Wirksamkeit von AGB normiert, nach der solche nur wirksam sind, wenn sie den Vertragspartner nicht entgegen den Geboten

von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen. Eine solche Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Das Risiko der „Nichtverständlichkeit“ liegt bei dem Ersteller der AGB, der die Möglichkeit einer sorgfältigeren Gestaltung in den Händen gehabt hätte. Ferner ist eine unangemessene Benachteiligung im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung nicht mit den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen werden soll, zu vereinbaren ist. So gelten z.B. in AGB zu Kaufverträgen strenge Anforderungen an eine Einschränkung der Mängelgewährleistung. Die Mängelgewährleistung ist im Kaufvertragsrecht normiert und gestaltet den Inhalt des Kaufvertrages gesetzlich aus; gleichwohl ist eine Mängelgewährleistung im Rahmen von AGBs grundsätzlich einschränkbar. Die Schwelle zur „Nichtvereinbarkeit mit dem Grundgedanken der gesetzlichen Regelung“ ist dabei aber zu beachten.

## III. Wesentliche Inhalte/ Haftungsbegrenzungen

In den AGBs konkretisieren viele Unternehmer den Inhalt der gegenseitigen Leistungspflichten, Zahlungsfristen, Liefervorbehalte, Eigentumsvorbehalte und viele weitere (wichtige) Regelungen. Einer der „Kardinalfehler“ bei der Verwendung von AGBs durch Unternehmer liegt dabei häufig darin, dass das Unternehmen verschiedene Leistungsinhalte anbietet und diese versucht, über meistens bereits vor einiger Zeit entworfene und seitdem nicht mehr abgeänderte AGBs zu konkretisieren. Da die entsprechenden Verträge im Hinblick auf die AGBs dann häufig inhaltlich knapp gestaltet werden, kann es zu nicht erwünschten Regelungslücken führen, wenn die AGBs nicht auf den Leistungsinhalt des Vertrags passen. Nicht selten kommt es auch zu einem Widerspruch zwischen dem eigentlichen Vertragsinhalt und dem AGB-Formular des Unternehmers. Da



Stephan Schuldt  
Rechtsanwalt

auch ersterer regelmäßig in rechtlicher Hinsicht AGB darstellt und damit der Vorrang der Individualabrede nicht gilt, wird dieser Widerspruch häufig dadurch gelöst, dass stattdessen die gesetzlichen Regelungen gelten (die der Unternehmer im Zweifel vermeiden wollte).

Einer der wesentlichsten Inhalte und für den Unternehmer am bedeutendsten sind regelmäßig die in den AGBs enthaltenen Haftungsbeschränkungen. An die Wirksamkeit derartiger Klauseln stellt das Gesetz hohe Anforderungen. Ist eine Formulierung in der Haftungsbeschränkung unwirksam, gilt die gesamte Klausel als Nichtvertragsbestandteil. Eine sog. geltungserhaltende Reduktion erfolgt bei AGB nicht. Rechtsfolge ist, dass stattdessen die gesetzliche Regelung gilt, nach der der Unternehmer selbst für einfache Fahrlässigkeit haftet. Einer der „Unwirksamkeitsklassiker“ ist, dass in dem Haftungsausschluss die Haftung für eine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit nicht begrenzt werden darf; dies aber gleich-

wohl geschieht.

## IV. Anpassung/Neuentwurf

Für den Unternehmer stellt sich die – im Kern unerfreuliche – Problematik, dass die Wirksamkeit der AGB nicht an der Rechtslage, die bei dem Entwurf der AGB galt, gemessen wird, sondern an der jeweils geltenden Rechtslage. Nicht nur die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere solche den Geschäftsverkehr betreffend, unterliegen einer stetigen Fortentwicklung. Insbesondere die höchstrichterliche Rechtsprechung entwickelt sich stets weiter. Die öffentlichkeitswirksamsten Entwicklungen mussten hierzu die Banken über sich ergehen lassen. In jüngster Zeit hat der BGH mehrere Klauseln in den AGB von Banken – nicht nur Bearbeitungsgebühren betreffend – für unwirksam erachtet. Auch die Anforderungen an AGB im übrigen Geschäftsverkehr entwickeln sich ebenso weiter; erlangen nur keine derartige mediale Präsenz.

Für größere mittelständische Unternehmen ist daher eine regelmäßige Kontrolle der AGB im Abstand von 6 Monaten durchaus sinnvoll, um den Anforderungen des Risikomanagements gerecht zu werden. Für kleinere mittelständische Unternehmen sollte ein Zeitraum von ca. 2 Jahren ausreichend sein. Die Wahrscheinlichkeit, dass AGB, die seit mehr als 2 Jahren nicht mehr angepasst wurden, für den Unternehmer nicht mehr vollständig optimal sind, ist hoch.

K a h l e r t  
P a d b e r g

Rechtsanwälte | Fachanwälte | Notar